



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 02.08.2024 24. Jahrgang

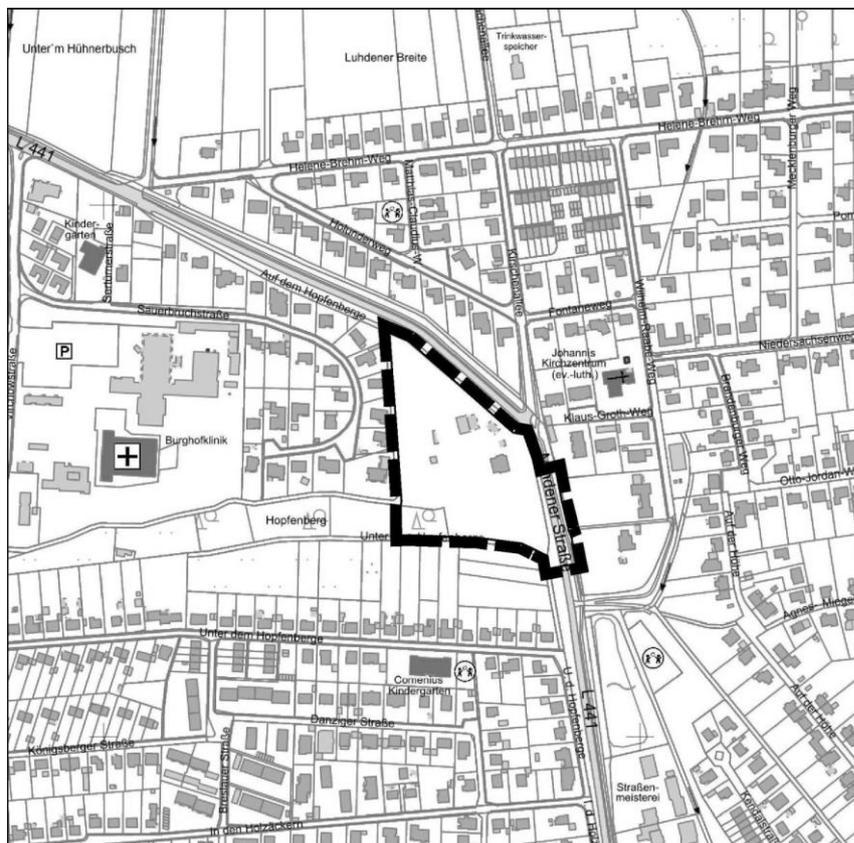
Satzungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 81 „Am Hopfenberge“, Ortsteil Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 81 „Am Hopfenberge“, Ortsteil Rinteln, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Deckung des auf die Kernstadt Rinteln anfallenden Wohnbedarfs und wird zukünftig sowohl Einfamilien- und Doppelhausbebauung als auch Mehrfamilienhäuser ermöglichen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Am Hopfenberge“, Ortsteil Rinteln, ergibt sich aus den nachstehend abgedruckten Karten:

Teilplan 1





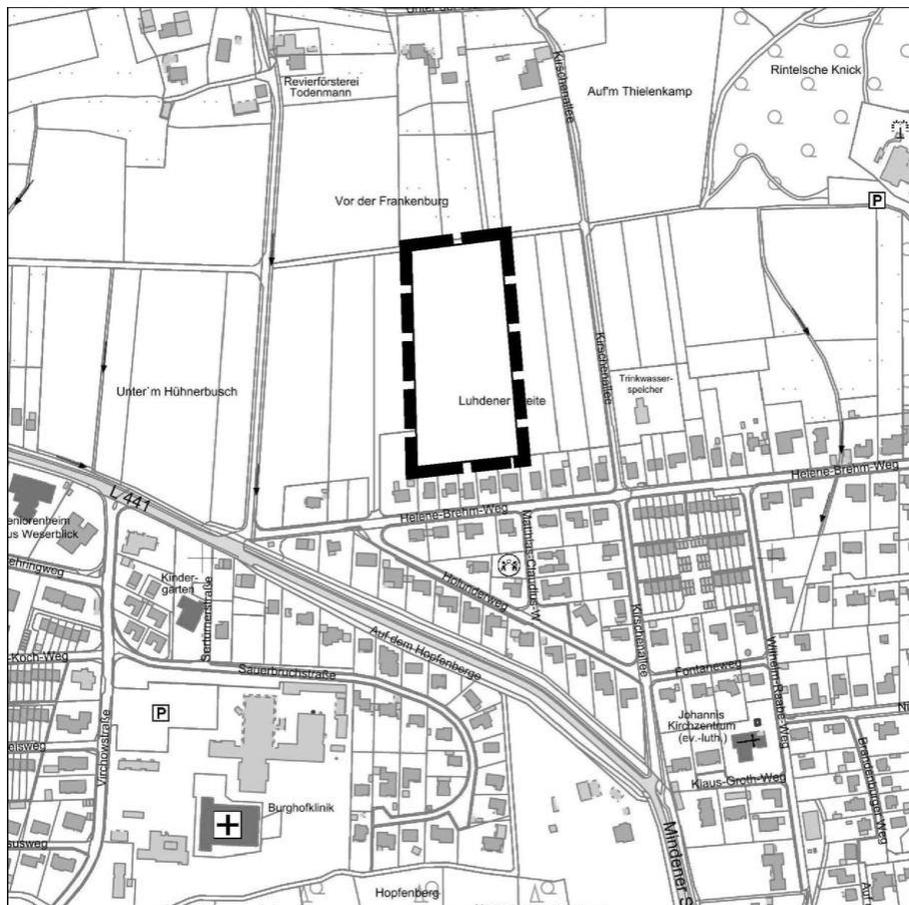
Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 02.08.2024 24. Jahrgang

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan
Kartengrundlage LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln, M 1:5.000 i.O. (verkleinert)

Der Teilplan 1 umfasst die Flurstücke 69/2 und teilweise 116/8 der Flur 2, Gemarkung Rinteln. Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an die o.g. Landesstraße und im Süden an die Straße „Unter dem Hopfenberge“ und wird zukünftig ein „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO ausweisen.

Teilplan 2





Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 02.08.2024 24. Jahrgang

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, Übersichtsplan
Kartengrundlage LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln, M 1:5.000 i.O. (verkleinert)

Der Teilplan 2 umfasst das Flurstück 90/5 der Flur 2, Gemarkung Rinteln. Der Geltungsbereich des Teilplans 2 ist im Norden, Osten und Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen und grenzt im Süden an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Luhdener Breite“, 1. Änderung, Ortsteil Rinteln. Die Fläche wird zukünftig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 81 „Am Hopfenberge“, Ortsteil Rinteln, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 81 „Am Hopfenberge“, Ortsteil Rinteln, mit textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift, der Begründung, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der schalltechnischen Untersuchung sowie der zusammenfassenden Erklärung zum Bebauungsplan nach § 10a Abs. 1 BauGB werden im Baudezernat der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 2. Etage, 31737 Rinteln, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin außerhalb der genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05751/403-174 oder per E-Mail über stadtentwicklung@rinteln.de für die Einsichtnahme zu vereinbaren. Zusätzlich ist der Bebauungsplan Nr. 81 „Am Hopfenberge“, Ortsteil Rinteln, gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Rinteln unter der Internet-Domain <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungspl-ne/> veröffentlicht. Die o.g. Internetseite ist auch über das niedersächsische UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> erreichbar.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt gem. § 215 Abs. 1 S. 2 BauGB entsprechend, wenn



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 02.08.2024 24. Jahrgang

Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Rinteln, den 01.08.2024

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin
Andrea Lange



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 02.08.2024 24. Jahrgang



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 2 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 02.08.2024 24. Jahrgang